

Satzung

der

Edel SE & Co. KG aA mit Sitz in Hamburg
(noch: Edel AG)

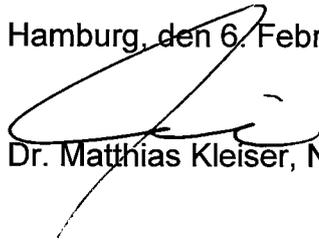
in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2018

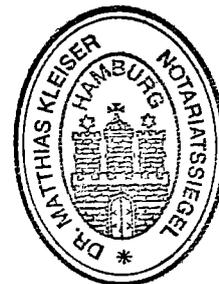
Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2018 (meine UR-Nr. 1211/2018 K) über den Formwechsel der Edel AG

übereinstimmt.

Hamburg, den 6. Februar 2019


Dr. Matthias Kleiser, Notar



SATZUNG

der

**Edel SE & Co. KGaA
Hamburg**

in der Fassung vom 23. Mai 2018

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- 1.1 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma
Edel SE & Co. KGaA.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und Vermarktung von Musik, musikbezogenen Artikeln, Buch- und Verlagserzeugnissen und sonstigen Konsumgütern. Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beteiligung an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die ganz oder teilweise auf den in § 2.1 genannten Gebieten tätig sind.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Unternehmenspachtverträge abschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September eines jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 4.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 4.3 Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.734.511,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen siebenhundertvierunddreißigtausendfünfhundertelf). Das Grundkapital wurde in voller Höhe durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Edel AG mit Sitz in Hamburg, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.734.511 nennwertlose Stückaktien.
- 5.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zum 13. Mai 2022 um insgesamt bis zu EUR 11.367.255,00 („Maximalbetrag“) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 11.367.255 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Den Kommanditaktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Kommanditaktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht

der Kommanditaktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Kommanditaktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt („Höchstbetrag“);
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen, ausgegeben werden.

Ferner ist auf den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 lit. c) der Satzung der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung

die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 6 Aktien

- 6.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt Form und Inhalt der Aktienurkunden.
- 6.3 In einem Kapitalerhebungsbeschluss kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.
- 6.4 Das Recht des Kommanditaktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 7 Persönlich haftende Gesellschafterin und Sondereinlage

- 7.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die
Edel Management SE
mit Sitz in Hamburg.
- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) beteiligt. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

§ 8 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 8.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet nach einer Frist von drei

Monaten aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von Personen gehalten werden, die mehr als 15 % des Grundkapitals unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen halten; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Eine Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist unzulässig. Unabhängig davon scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer dritten Person erworben werden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Dritte Person im Sinne des vorstehenden Satzes ist (i) eine natürliche Person, die nicht Familienmitglied oder eine sonstige nahe-stehende Person der Familie Michael Haentjes ist oder (ii) eine juristische Person oder Personenvereinigung, die nicht unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG (analog) abhängiges Unternehmen von der Familie Michael Haentjes beherrscht wird.

- 8.2 Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist ein solches Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Eintritt einer neuen Kapitalgesellschaft deren sämtliche Anteile dann von der Gesellschaft gehalten werden, als persönlich haftende Gesellschafterin beschließen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgesetzt. Die Hauptversammlung hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin.
- 8.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- 8.4 Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 8.2 oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- 9.1 Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- 9.2 Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsvorgang der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 Hs. 2 HGB ist ausgeschlossen.
- 9.3 Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- 9.4 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Diese Vergütung ist – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- 9.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.
- 9.6 Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 10.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.

- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit mitbestimmungsrechtliche Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen. Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die längste zulässige Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen. Wenn bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern mit zwei oder mehr Wahlkandidaten im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- 10.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 10.4 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 10.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten niederlegen. Die Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von weniger als zwei Monaten kann nur einvernehmlich erfolgen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung in unmittelbarem Anschluss an seine Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere, von ihm bestimmte Frist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- 11.2 Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat oder aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

- 12.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen

gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Auch kombinierte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Stimmen mündlich oder in Textform abgegeben wird, sind zulässig.

- 12.2 Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mündlich (auch fernmündlich), schriftlich (auch per Telefax), oder in Textform (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft; diese Sitzung muss ebenfalls innerhalb der Frist des Satz 1 dieses Absatzes einberufen werden.
- 12.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder nach § 12.4 ermächtigte Personen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 12.4 An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann eine Person, die dem Aufsichtsrat nicht angehört, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie in Textform zur Teilnahme und Stimmabgabe (Stimmbotschaft) ermächtigt wurden und sie einer beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 12.5 Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 12.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- 12.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist ausschließlich der Vorsitzende befugt.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 15 Vergütung

- 15.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 15.000.
- 15.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache des Betrags nach Absatz 1.
- 15.3 Die sich aus Absätzen 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Absatz 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.
- 15.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen sowie die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.
- 15.5 Die Regelungen dieses § 15 sind erstmals für das am 1. Oktober 2017 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.

V. Hauptversammlung

§ 16 Sitzungsort und Einberufung

- 16.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- 16.2 Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin

oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

- 16.3 Für die Einberufungsfristen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt ob, wie und was übertragen wird; er soll bei dieser Entscheidung auch die Kosten für die Gesellschaft berücksichtigen. Die Einzelheiten der Übertragung werden den Kommanditaktionären in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben.

§ 17

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- 17.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.
- 17.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 17.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung des Nachweises kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen und anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen; insofern gilt § 135 AktG.
- 17.4 Die Teilnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf unter den folgenden Voraussetzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied stellt mindestens vier Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax das Begehren, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, und
- b) versichert, dass es zur An- und Abreise zum Hauptversammlungsort jeweils mehr als fünf Zeitstunden benötigen würde, und
- c) verpflichtet sich, der Gesellschaft alle ihr durch die Bild- und Tonübertragung entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte andere Person. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden sowie Art und Form der Abstimmung.
- 18.3 Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht der Kommanditaktionäre unter Berücksichtigung der anstehenden Tagesordnungspunkte zeitlich angemessen beschränken, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

- 19.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt.
- 19.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens die folgenden Gegenstände:
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie
 - c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats.
- 19.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 20**Beschlussfassung**

- 20.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 20.2 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 20.3 Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürften, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI.**Rechnungslegung und Gewinnverwendung****§ 21****Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- 21.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit einem Vorschlag, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin diese Unterlagen dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss und einen etwaigen Konzernlagebericht, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.
- 21.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluss, soweit die Gesellschaft konzernrechnungslegungspflichtig ist.
- 21.3 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- 21.4 Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Dabei ist höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- 21.5 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. In dem Beschluss sind namentlich anzugeben der Bilanzgewinn, der an die Kommanditaktionäre auszuschüttende Betrag, die in die Gewinnrücklage einzustellenden Beträge, ein Gewinnvortrag sowie der zusätzliche Aufwand aufgrund des Beschlusses.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung am ehesten gerecht wird. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 23 Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Umwandlung von der Edel AG in die Edel SE & Co. KGaA verbundenen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer).